

1.4 Beitragsordnung (Satzung) der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein - Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Die Kammerversammlung der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein hat am 23.04.1986 auf Grund des § 5 Abs. 2 b der Satzung der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein die folgende Beitragsordnung beschlossen, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 04.05.2012:

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Die Kammer erhebt gem. § 79 Abs. 1 StBerG zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge.
- (2) Beitragspflichtig sind alle Mitglieder der Kammer.

§ 2 Beginn und Ende der Beitragspflicht

Beginn und Ende der Beitragspflicht richten sich nach Beginn und Ende der Mitgliedschaft in der Kammer.

§ 3 Beitragsjahr und Erhebungszeitraum

- (1) Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Der Beitrag wird als Jahresbeitrag erhoben.
- (2) Beginnt die Beitragspflicht nach dem Beginn eines Beitragsjahres, wird der Beitrag nur ab Beginn des ersten auf den Beginn der Mitgliedschaft folgenden Kalendermonats anteilig erhoben.
- (3) Endet die Beitragspflicht im Laufe eines Beitragsjahres, wird der Beitrag anteilig ab Beginn des Kalendermonats erstattet, der der Beendigung der Mitgliedschaft folgt.

§ 4 Höhe des Beitrages

- (1) Der Beitrag wird von jedem Mitglied in gleicher Höhe erhoben.
- (2) Die Höhe des Beitrages wird von der Kammerversammlung für jedes Beitragsjahr im voraus nach § 5 Abs. 2 i der Satzung festgesetzt.
- (3) Die Höhe des Beitrages ist gleichzeitig mit der Genehmigung des Haushaltsplanes des Folgejahres zu beschließen. Sie bleibt so lange unverändert, bis die Kammerversammlung Abweichendes beschließt.

1.4 Beitragsordnung

(4) Die Kammer erteilt über die Höhe des Beitrages einen Beitragsbescheid.

§ 5 Fälligkeit, Erhebung

(1) Der Beitrag ist jeweils zum 1. des Monats März in voller Höhe fällig. Beginnt die Mitgliedschaft nach dem 1. Januar des laufenden Haushaltsjahres, so ist der anteilige Beitrag innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beitragsbescheides zu entrichten.

(2) Falls einem Stundungs-, Ermäßigungs- oder Erlassantrag nicht entsprochen wird, beginnt das Beitreibungsverfahren einen Monat nach der Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag.

(3) Der Beitrag wird bei Zahlungsverzug angemahnt. Die Mahnung ist kostenpflichtig und löst die entsprechende Mahngebühr aus.

(4) Rückständige Beiträge und Kosten werden von der Kammer gem. §§ 239 ff. Landesverwaltungsgesetz beigetrieben.

§ 6 Stundung, Ermäßigung

(1) Das Präsidium kann in Fällen wirtschaftlicher Not oder bei Erreichen bestimmter Altersgrenzen Beiträge und Sonderbeiträge teilweise oder ganz aus Billigkeitsgründen stunden oder erlassen. Der Vorstand legt hierfür Richtlinien fest.

(2) Der Antrag auf Stundung oder Ermäßigung des Beitrages muss schriftlich gestellt und begründet werden. Auf Verlangen des Präsidiums sind die Angaben im Antrag glaubhaft zu machen. Das Präsidium kann für die Antragstellung Fristen setzen.

(3) Bei Würdigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers sind auch Einkommen und Vermögen, die nicht im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit stehen, zu berücksichtigen.

(4) Die Beitragsermäßigung kann jeweils nur für ein Beitragsjahr ausgesprochen werden.

(5) Gegen die Entscheidung des Präsidiums kann binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheides schriftlich Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand.

§ 7 Verjährung

Der Anspruch der Berufskammer auf Beiträge und Umlagen unterliegt der Verjährung. Auf die Verjährung findet § 20 des Verwaltungskostengesetzes entsprechend Anwendung.

§ 8 Sonderbeiträge

Die Kammerversammlung kann mit einfacher Mehrheit für einmalige Aufgaben der Kammer Sonderbeiträge (Umlagen) erheben und deren Fälligkeit beschließen, auf die im übrigen die Vorschriften der Beitragsordnung sinngemäß anzuwenden sind.

§ 9 Genehmigung

Die Beitragsordnung und ihre Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erforderlich werdende redaktionelle Änderungen der Beitragsordnung können vom Vorstand beschlossen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Die vorstehende Beitragsordnung wird hiermit genehmigt.

Kiel, den 22. Mai 2012

Das Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
im Auftrage
gez. Frauke Arndt

Ausfertigungsvermerk

Das Finanzministerium Schleswig-Holstein hat mit Schreiben vom 22. Mai 2012 die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Beitragsordnung der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein wird hiermit ausgefertigt und in den Kammermitteilungen vom 30. Juni 2012 sowie im Amtsblatt des Landes Schleswig-Holstein verkündet.

Kiel, den 24. Mai 2012

Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein
Der Präsident
gez. Dr. Arndt Neuhaus